



Mit freundlicher Unterstützung von

Bildungs- und Förderungswerk
der GEW im DGB e.V.



5. GEW-Wissenschaftskonferenz

Gut – besser – exzellent?

Qualität von Forschung, Lehre und Studium entwickeln

31. August bis 3. September 2011, Weißenhäuser Strand (Schleswig-Holstein)

**Veranstaltet von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
mit Unterstützung des Bildungs- und Förderungswerks der GEW**

Tagungsmaterial

Qualitätssicherung in der Lehre
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005

Qualitätssicherung in der Lehre

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005)

1. Darstellung der bestehenden Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Lehre

Qualitätsentwicklung und -sicherung im Hochschulbereich sind primär Aufgaben der Hochschulen. Den Ländern obliegt es allerdings, die notwendigen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen und ein dauerhaftes, flächendeckendes Qualitätsmanagement durch die Hochschulen sicherzustellen. Durch ländergemeinsame Vorgaben wurde in den vergangenen Jahren in diesem Bereich im Zuge der Umstellung der Studienstruktur auf das gestufte Graduiierungssystem mit Bachelor- und Masterabschlüssen und der Einführung eines Akkreditierungsverfahrens ein durchgreifender Strukturwandel eingeleitet mit dem Ziel, Qualität und Transparenz zu fördern. Darüber hinaus wurden auch landesintern im Rahmen ländergesetzlicher Regelungen oder vertraglicher Vereinbarungen mit den Hochschulen zahlreiche Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung etabliert.

1.1 Übergreifende Maßnahmen

Die Kultusministerkonferenz hat - zum Teil im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten (HRK, Berufspraxis (BDA/DGB), Akkreditierungsrat) - Grundlagen für ein länder- und hochschulübergreifendes Qualitätssicherungssystem geschaffen, das die Vergleichbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen und Abschlüssen als Voraussetzung für die Mobilität gewährleistet.

1.1.1 Einführung der gestuften Studienstruktur

Bund und Länder haben sich bereits im Jahr 1997 auf die Einführung der Bachelor- und Masterabschlüsse verständigt. Nach der entsprechenden Änderung des Hochschulrahmengesetzes 1998 und einer ersten Probephase hat die Kultusministerkonferenz mit den „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ vom 12.06.2003 die hochschulpolitische Grundsatzentscheidung zur flächendeckenden Einführung einer gestuften Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen im Zuge des Bologna-Prozesses bis zum Jahre 2010 getroffen.

Die Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge ist mit weitreichenden organisatorischen und inhaltlichen Reformen der Studiengänge verbunden. Ziel ist es dabei, zu kürzeren Studienzeiten, höheren Erfolgsquoten sowie zu einer nachhaltigen Verbesserung der Berufsqualifizierung und der Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen beizutragen. Gestufte Studiengänge sind außerdem dazu geeignet, zu einer stärkeren Differenzierung des Ausbildungsangebots im Hochschulbereich und damit zu einer Stär-

kung der Profilbildung der Hochschulen und eines qualitätsgesteuerten Wettbewerbs zu führen.

Mit der obligatorischen Modularisierung und der Einführung eines Leistungspunktsystems (ECTS) wird ein wesentlicher Beitrag zur Modernisierung und Steigerung der Effizienz des deutschen Studien- und Prüfungssystems und zur Förderung der internationalen Mobilität der Studierenden geleistet. Beide Instrumente ermöglichen eine flexible und offene Studiengangsgestaltung, die den individuellen Interessen der Studierenden sowie dem Erfordernis des lebenslangen Lernens Rechnung trägt. Die mit der Modularisierung verbundene Einführung studienbegleitender Prüfungen ermöglicht eine unmittelbare Erfolgskontrolle und die Definition von Teilqualifikationszielen.

1.1.2 Akkreditierung

Im Einvernehmen mit der Hochschulrektorenkonferenz hat die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 03.12.1998 ein Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge des gestuften Graduationssystems eingeführt, das auf der Grundlage der Ergebnisse einer ersten Evaluation mit den Folgebeschlüssen vom 01.03.2002 und 15.10.2004 weiterentwickelt und ausdifferenziert und mit dem am 27.01.2005 verabschiedeten nordrhein-westfälischen Gesetz zur Errichtung der „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ inzwischen auch auf eine rechtlich gesicherte Grundlage gestellt wurde. Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz einschließt. Sie beruht auf dem Prinzip der „peer review“, wobei die Beteiligung der Berufspraxis an der Begutachtung unverzichtbar ist.

Das Akkreditierungssystem ist gekennzeichnet durch dezentrale Agenturen, bei denen im Wesentlichen das Geschehen der Akkreditierung liegt, und einer zentralen Akkreditierungseinrichtung (Akkreditierungsrat), die die Agenturen akkreditiert und durch Definition der Grundanforderungen an das Verfahren sicherstellt, dass die Akkreditierung nach verlässlichen, transparenten Standards durchgeführt wird. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die durch die Ländergemeinschaft zu verantwortenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden (s. Ziff. 1.1.3).

Die Vorgaben zur Durchführung der Akkreditierung und Reakkreditierung als Einzelakkreditierung oder gebündelte Akkreditierung sind geeignet, eine verlässliche Feststellung der Studienqualität und ihre dauerhafte Sicherung zu gewährleisten.

Qualitätssicherung und Akkreditierung kommen im Bologna-Prozess zentrale Bedeutung zu. Aufgrund einer klaren Definition der Rolle des Akkreditierungsrates in der internationalen Zusammenarbeit und seiner Mitwirkung an der Entwicklung kompatibler Standards und Verfahren in internationalen Einrichtungen und Netzwerken ist das deutsche System im Rahmen der internationalen Aktivitäten vertreten und eingebunden und kann sowohl Impulse aus der internationalen Zusammenarbeit für das deutsche Akkreditierungssystem aufnehmen als auch zur Weiterentwicklung des internationalen Systems beitragen.

Nachdem in allen Ländern die regelmäßig zu wiederholende Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen als Voraussetzung für die Einführung und Erhaltung eines Studienganges verpflichtend eingeführt wurde, ist für den Bereich der Lehre ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung geleistet. Die im Stiftungsgesetz verankerte Berichtspflicht des Akkreditierungsrates gegenüber den Ländern schafft die Voraussetzung für eine staatliche Einflussnahme bei der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur und der Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.

1.1.3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Mit den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003 in der Fassung vom 21.04.2005 und den „Eckpunkten für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 03.06.2005 hat die Kultusministerkonferenz diejenigen Kernelemente der Studiengänge des neuen Graduierungssystems festgelegt, die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse und der Mobilität unabdingbar sind. Mit der Vereinbarung vom 16.12.2004 wurde die Wahrnehmung der Aufgaben der Länder im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben auf die Stiftung übertragen, die diese ggf. mit landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen zusammenfasst.

1.1.4 Nationaler Qualifikationsrahmen

Die europäischen Bildungsminister haben sich im Berlin-Kommuniqué vom September 2003 dafür ausgesprochen, einen Rahmen vergleichbarer und kompatibler Hochschulabschlüsse für ihre Hochschulsysteme zu entwickeln, der darauf zielt, Qualifikationen im Hinblick auf Arbeitsbelastung, Niveau, Lernergebnisse, Kompetenzen und Profile zu definieren. Sie verpflichteten sich ferner einen übergreifenden Rahmen für Abschlüsse im europäischen Hochschulraum zu entwickeln.

Der in Abstimmung mit der Hochschulrektorenkonferenz entwickelte nationale Qualifikationsrahmen ist eine systematische Beschreibung der Qualifikationen, die das deutsche Hochschulsystem vermittelt. Im Unterschied zur bisherigen Praxis der Beschreibung von Studienprogrammen durch Studieninhalte, Zulassungskriterien und quantitative Vorgaben ermöglicht der Qualifikationsrahmen die Beschreibung anhand der Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Absolvent/die Absolventin nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium erworben haben soll. Ziel ist es dabei, Transparenz, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Ausbildungsgänge - national wie international - zu erhöhen und durch die Definition von Referenzpunkten Evaluation und Akkreditierung zu unterstützen sowie die Curriculum-Entwicklung zu erleichtern. Zugleich dient der Qualifikationsrahmen damit auch der Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Lehre.

1.2 Landesinterne Maßnahmen

Die Darstellungen des Systems der Qualitätssicherung in der Lehre zeigen, dass in diesem Bereich - auch unabhängig von gesetzlichen Regelungen des Bundes - in allen Ländern (zum Teil unterstützt mit erheblichem Mitteleinsatz) eine Vielzahl von Maßnahmen und Instrumenten zur Qualitätssicherung und -entwicklung etabliert wurden. Die dargestellten Verfahren machen den Wechsel im System der Hochschulsteuerung deutlich. Im Vordergrund steht eine erfolgsorientierte Kontrolle, die von der Autonomie der Hochschulen und dem Wettbewerbsgedanken geprägt ist. In finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten ist den Hochschulen weitgehende Selbständigkeit und Eigenverantwortung eingeräumt. Lediglich die Ergebnisse der Aufgabenwahrnehmung werden an den staatlichen Zielen und Vorgaben gemessen. Diesem neuen Verhältnis von Staat und Hochschule entsprechen die in vielen Ländern praktizierten vertraglichen Vereinbarungen mit den Hochschulen (Zielvereinbarungen, Hochschulverträge), die Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung und Förderung als festen Bestandteil

vorsehen. Im Einzelnen wird auf die beiliegende Auswertung einer Länderumfrage verwiesen (Anlage).

2. Kernelemente nachhaltiger Qualitätssicherung in der Lehre

Um die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre dauerhaft zu gewährleisten sind verschiedene, sich ergänzende Maßnahmen und Verfahren erforderlich, die alle Hochschulen in Deutschland einbeziehen, in ihrer Ausgestaltung und Gewichtung jedoch Raum für länder- und hochschulspezifisch unterschiedliche Schwerpunkte und Entwicklungen lassen. Unverzichtbare Kernelemente eines nachhaltigen Qualitätssicherungssystems sind:

2.1 Akkreditierung

- Programmakkreditierung

Ein flächendeckendes, länder- und hochschulübergreifendes System der Akkreditierung und turnusmäßiger Reakkreditierung von Studiengängen, das den unter Ziff. 1.1.1 beschriebenen Kriterien entspricht, ist einer der wesentlichen Grundpfeiler eines nachhaltigen Qualitätsmanagements. Das im Zuge der Umstellung auf das gestufte Graduiierungssystem erheblich zunehmende Antragsvolumen für die Akkreditierung von Studiengängen kann es allerdings erforderlich machen, weitere Rationalisierungs-, Beschleunigungs- und effizienzsteigernde Verfahren zu entwickeln, die gleichwohl in Übereinstimmung mit den Prinzipien einer an den Studienergebnissen orientierten Qualitätssicherung stehen. Es ist Aufgabe der „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, solche Verfahren zu entwickeln. Auch die Hochschulen sollen durch entsprechende Gestaltung der Anträge (z. B. hochschulinterne Abstimmung) die Voraussetzungen für eine gebündelte Akkreditierung schaffen und damit zu einer Steigerung der Effizienz beitragen. Eine Cluster-Akkreditierung, die alle Studiengänge einer Hochschule oder alle Studiengänge eines bestimmten Faches an mehreren Hochschulen zusammenfassen kann, bietet durch die Möglichkeit, bestimmte, alle Studiengänge betreffende Querschnitts- oder Fachfragen in einem Verfahren vorab prüfen zu können, ein darüber hinausgehendes Rationalisierungs- und Kosteneinsparungspotential.

- institutionelle Akkreditierung

Zumindest in der andauernden Übergangsphase ist an dem Prinzip der Programmakkreditierung festzuhalten. Dabei sind die angesprochenen Rationalisierungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Zu einem späteren Zeitpunkt sind Fallgestaltungen im Rahmen der Reakkreditierung besonders erfolgreicher Studieneinheiten denkbar, die statt der Programmakkreditierung auch eine Form institutioneller Akkreditierung zulassen könnten. Die Stiftung sollte diese Möglichkeiten überprüfen und entsprechende Konzepte entwickeln, die den an das „Gütesiegel“ der Akkreditierung zu stellenden Anforderungen gerecht werden.

- Systemakkreditierung

Darüber hinaus sollte als weitere Perspektive die Akkreditierung von Qualitätssicherungssystemen oder -verfahren in Betracht gezogen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen - ein umfassendes und hinreichend institutionalisiertes, obligatorisches Qualitätsmanagement - gegeben sind.

- institutionelle Akkreditierung von Hochschulen in privater Trägerschaft

Die Kultusministerkonferenz hat mit Beschluss vom 16.09.2004 festgestellt, dass eine grundsätzliche Einheitlichkeit in der Anerkennung privater Hochschulen durch die Länder erreicht worden sei und daher von der Erarbeitung eigener Maßstäbe für die Anerkennung privater Hochschulen abgesehen werden könne. Darüber hinaus hat sie die institutionelle Akkreditierung privater Hochschulen durch den Wissenschaftsrat möglichst vor Betriebsaufnahme, aber spätestens vor der endgültigen Anerkennung durch die Länder empfohlen. Der Wissenschaftsrat hat hierzu am 16.07.2004 Verfahrensgrundsätze und Kriterien der institutionellen Akkreditierung nicht-staatlicher Hochschulen verabschiedet.

2.2 Evaluation

Die Evaluation hat sich inzwischen als wesentliches Element der Qualitätssicherung in den Hochschulen aller Länder etabliert. Ziel der Evaluation ist es, die Qualität und damit die Ergebnisse von Lehre und Studium durch entsprechende Studien- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Sie sollte sich daher u. a. auf folgende Indikatoren beziehen:

- Anzahl und Anteil der Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit
- Studiendauer

- Studienerfolgsquote
 - Lehr- und Prüfungsorganisation
 - Betreuung der Studierenden
 - Umsetzung der Studiengangskonzeption, Studierbarkeit des Lehrangebots
 - Kohärenz und Abstimmung des Lehrangebots
 - Internationalität
 - Multimediale Anteile
 - Berücksichtigung von Gender-Aspekten
 - Prüfungs- und Benotungspraxis
 - Verbleib der Absolventen
- Sowohl hinsichtlich der Prüfungs- und Benotungspraxis als auch hinsichtlich der Untersuchungen zum Verbleib der Absolventen besteht besonderer Handlungsbedarf. Die Hochschulen sollten daher ermutigt werden, diesen Aspekten besondere Beachtung zu schenken.

Durch Landes- oder Satzungsrecht der Hochschulen verbindlich zu regelnde unverzichtbare Instrumente einer leistungsfähigen Evaluation der Lehre sind:

- Kombination von interner und externer (peer review) Evaluation
- Festlegung eines bestimmten zeitlichen Turnus
- Einbeziehung der Studierenden (z. B. studentische Veranstaltungskritik, Bewertung der Lehr- und Prüfungsorganisation)
- Beteiligung von Agenturen/Netzwerken/Verbänden, um fach- und hochschulübergreifende Vergleichsmaßstäbe zu erhalten
- Veröffentlichung der Ergebnisse
- Einbeziehung der Absolventen (z. B. Absolventenbefragungen)
- Festlegung der sich aus den Evaluationen ergebenden Konsequenzen:
 - Einbeziehung in Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschule und/oder hochschulinterne Zielvereinbarungen
 - Anreizsysteme (z. B. über leistungsbezogene Mittelvergabe und -verteilung, Lehrpreise, Exzellenzwettbewerb)
 - Sanktionen

Um den durch die Verfahren der regelmäßigen Akkreditierungen und Evaluierungen für die Hochschulen entstehenden Aufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, sollen die Ergebnisse der Evaluation und Akkreditierung und Reakkreditierung sinnvoll aufeinander bezogen werden. Im Interesse einheitlicher Qualitätsmaßstäbe setzt dies allerdings voraus, dass die Evaluation die hier beschriebenen Standards einhält.

Im Interesse der Verfahrenserleichterung und zur Implementierung übergreifender Vergleichsmaßstäbe sollten die Hochschulen jeweils hochschulübergreifende Evaluationsverfahren in den einzelnen Fächern, z. B. im Rahmen von Verbänden anstreben.

2.3 Betreuungskonzept

Hierzu gehören zum Beispiel Tutoren- und Mentorenprogramme, Beratungssysteme, ggf. mit der Verpflichtung zur Beratung zu bestimmten Studienphasen, Information über das Lehrangebot im Internet, Erstsemesterbetreuung, Orientierung bis zum Ende des ersten Studienjahres, Einführung einer Präsenzpflcht für die Professoren für Lehre, Betreuung und Beratung. Das Betreuungskonzept ist Gegenstand der Evaluation und ggf. Kriterium im Rahmen von Exzellenznetzwerken.

2.4 Förderung der Lehrkompetenz

Hierzu gehören insbesondere entsprechende Angebote der Hochschulen sowie ggf. hochschul- und länderübergreifende Hochschuldidaktikzentren und -institute zur Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten vor allem für den wissenschaftlichen Nachwuchs und offen für eine ggf. kontinuierliche Weiterbildung des Lehrpersonals. Verantwortlich für die Durchführung entsprechender Maßnahmen und Angebote sind die Hochschulen. Es ist jedoch Aufgabe des Staates, darauf hinzuwirken, dass die Hochschulen ihrer Verantwortung nachkommen. Dies kann z. B. im Rahmen von Zielvereinbarungen geschehen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Lehrkompetenz ein wesentliches nachzuweisendes Kriterium im Rahmen von Berufungsverfahren darstellt. Der Wissenschaftsrat hat hierzu am 20.05.2005 detaillierte Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren verabschiedet.

2.5 Qualitätssichernde Maßnahmen an bestimmten Schnittstellen

- **Aufnahme des Studiums, insbesondere Übergang Schule/Hochschule:**
 - Kooperative inhaltliche Abstimmung des schulischen Ausbildungsangebotes auf die hochschulischen Anforderungen

- Qualitätsorientierte Auswahl der Studienbewerber im Rahmen des Auswahlrechts der Hochschulen in zulassungsbeschränkten Fächern
 - qualitätsorientierte Auswahl ausländischer Studienbewerber
 - Angebot von Stütz- und Förderkursen für Studienanfänger
 - Entwicklung eines sachgerechten Systems zur Bewertung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anrechnung auf ein Studium
- **Übergang Bachelor/Master**
- Qualitätsorientierte Auswahl der Bewerber für ein Masterstudium (die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind Gegenstand der Überprüfung im Rahmen der Akkreditierung)
- **Übergang Hochschule/Beruf**
- Erleichterung des Berufseintritts (so genannte Career-Center, Stellenbörsen, Messen)
 - Einbeziehung der beruflichen Erfahrungen der Absolventen in die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge (Alumni-Programme)

3. Qualitätssicherung durch leistungsgerechte Hochschulfinanzierung

Zentrale Voraussetzung dafür, dass die Hochschulen ihre Rolle als verantwortliche Akteure im Qualitätsmanagement spielen können, ist neben der Personalverantwortung eine weitgehende Finanzverantwortung. Die Hochschulen verfügen heute über ein großes Maß an flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug. Zugleich ist in den meisten Ländern die Mittelvergabe an leistungs- und belastungsorientierte Kriterien gebunden. Dabei orientiert sich die staatliche Finanzierung insbesondere auch an Leistungen und Belastungen in der Lehre. Die Ressourcenzuweisung ist somit ein wichtiges Element, staatliche Anreize zur Verbesserung der Lehre zu setzen. Die Ländermodelle sind unterschiedlich ausgestaltet. Der leistungsbezogene Anteil am Gesamtbudget variiert stark. Deshalb sollte es Ziel sein, diesen Anteil deutlich zu erhöhen und insbesondere mit einer aufgaben- und leistungsbezogenen internen Ressourcenverteilung der Hochschulen zu verbinden.

4. Ranking in der Lehre

Angesichts zunehmender Ausdifferenzierung des Hochschulsystems und der Studienangebote aufgrund der Profilbildung der Hochschulen ist die Schaffung von Transparenz und Orientierung hinsichtlich der Leistungen in der Lehre im Interesse sowohl der Studieninteressenten und Studieren-

den als auch der Arbeitgeberseite ein wesentliches Anliegen. Gleichzeitig kann ein vergleichendes Bewertungsverfahren in diesem Bereich die Hochschulen in ihren Bemühungen um Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre unterstützen und fördern und damit den Wettbewerb zwischen den Hochschulen stärken. Die derzeit zur Verfügung stehenden Systeme und Verfahren werden dieser Zielsetzung jedoch noch nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Objektivität gerecht. Der Wissenschaftsrat hat daher im Zusammenhang mit seinen Beratungen zu einem Forschungsrating eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Vorschlag für ein Verfahren der vergleichenden Bewertung der Lehre entwickeln soll. Die bisherigen Beratungen machen deutlich, dass dieses Ziel nicht kurzfristig erreichbar sein wird.

5. Handlungsbedarf der Kultusministerkonferenz

5.1 Akkreditierung

Mit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben, dem Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ländervereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 9 Abs. 2 HRG auf die Stiftung ist der Rahmen für ein übergreifendes Akkreditierungssystem gesteckt. Es ist jedoch erforderlich, dass die Stiftung auch im laufenden Prozess dafür Sorge trägt, dass die Akkreditierung den Qualitätsanforderungen gerecht wird und die Verfahren weiter optimiert werden. Hierzu gehört insbesondere die Entwicklung eines Konzeptes, das es langfristig ermöglicht, die Programmakkreditierung durch eine System- und/oder institutionelle Akkreditierung zu ergänzen.

Die Kultusministerkonferenz bittet die Stiftung, hierzu geeignete Vorschläge auszuarbeiten.

5.2 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung in der Lehre

Die Kultusministerkonferenz spricht sich dafür aus, an den Hochschulen ein flächendeckendes, auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegtes Qualitätssicherungssystem zu etablieren, das den unter Ziffer 2.2 bis 2.5 dargestellten Maßstäben entspricht. Dies setzt voraus, dass ein solches Qualitätssicherungssystem auf einer definierten Qualitätsstrategie der Hochschulen basiert. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Qualitätssicherung z. B. durch Zentren der Qualitätssicherung an einzelnen Hochschulen oder hochschulübergreifend durch Evaluationsagenturen oder Verbände zu institutionalisieren, um die angestrebte Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie valide Vergleichsmaßstäbe und Verfahren zu erreichen.

5.3 Staatliche Anreize

Die Kultusministerkonferenz befürwortet eine deutliche Steigerung des aufgaben- und leistungsbezogenen Anteils der staatlichen Mittelzuweisung an die Hochschulen, in Verbindung mit einer ebenfalls leistungsbezogenen internen Ressourcenverteilung (Ziff. 3).

Qualitätssicherung in der Lehre

Bestandsaufnahme zu den bestehenden Maßnahmen und Instrumenten der Qualitätssicherung

Die Darstellungen des Systems der Qualitätssicherung in der Lehre zeigen, dass diesem Bereich in allen Ländern - zum Teil unterstützt mit erheblichem Mitteleinsatz - großer Stellenwert zugemessen wird. Die dargestellten Verfahren machen den Wechsel im System der Hochschulsteuerung deutlich. Im Vordergrund steht eine erfolgsorientierte Kontrolle, die von der Autonomie der Hochschulen und dem Wettbewerbsgedanken geprägt ist und den Hochschulen in finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten weitgehende Selbständigkeit und Eigenverantwortung einräumt, wobei lediglich die Ergebnisse der Aufgabenwahrnehmung an den staatlichen Zielen und Vorgaben gemessen werden. Diesem neuen Verhältnis von Staat und Hochschule entsprechen die in vielen Ländern praktizierten vertraglichen Vereinbarungen mit den Hochschulen (Zielvereinbarungen, Hochschulverträge), die Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung und -förderung als festen Bestandteil vorsehen.

Von den Ländern wird eine Vielzahl von Maßnahmen und Instrumentarien der Qualitätssicherung unterschiedlicher Ausprägung und Gewichtung benannt, die - trotz der Heterogenität der Darstellungen - folgenden Kategorien zugeordnet werden können:

A Maßnahmen

1. Akkreditierung

Von allen Ländern wird die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen als ein externes, vielfach bereits gesetzlich verankertes Instrument der Qualitätssicherung auch für die Lehre genannt. Im Rahmen der Akkreditierung wird im Wege der „peer review“ die Einhaltung der durch die Kultusministerkonferenz beschlossenen „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003 sowie die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Standards und der Berufsrelevanz überprüft.

Zumeist ist die Akkreditierung die Voraussetzung für die Einrichtung eines Studienganges bzw. die Bedingung im Rahmen einer befristeten Genehmigung. In einigen Ländern wird bzw. wurde die Akkreditierung mit staatlichen Mitteln gefördert, wobei Zuschüsse an die Hochschulen geleistet werden oder der Aufbau von einzelnen Agenturen finanziell unterstützt wurde.

2. Evaluation, Berichtssysteme

Ebenfalls in allen Ländern ist die Evaluation der Lehre durch die Landeshochschulgesetze verpflichtend vorgesehen. Fast überall wird die Evaluation nicht nur hochschulintern, sondern auch unter Einbeziehung externen Sachverständigen („peers“ anderer Hochschulen oder Evaluierungsagenturen) durchgeführt. Sie kann durch kontinuierliche Eigenevaluation mit zusätzlicher externer Evaluation in bestimmten zeitlichen Abständen, in einem gestuften Verfahren, als ständige Kombination interner und externer Begutachtung oder überwiegend in hochschulischer Eigenverantwortung erfolgen. Soweit Angaben hierzu gemacht werden, ist die Evaluation verbunden mit Mitwirkungspflichten aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen und bezieht auch Befragungen der Studierenden ein. In einigen Ländern wurden eigene Evaluierungseinrichtungen oder übergreifende Verbände geschaffen, um hochschul- und hochschulartenübergreifende Vergleichsmaßstäbe - zum Teil auch über Ländergrenzen hinweg - zu erhalten.

Ebenfalls zur Kategorie „Evaluation“ zählen Berichtssysteme (Lehr- und Leistungsberichte), wie sie in einigen Ländern im Rahmen der Evaluation oder auch zusätzlich zur Evaluation vorgesehen sind. Berichtspflichten ergeben sich zum einen gegenüber den Hochschul-

leitungen oder gegenüber dem Staat. Die Berichtspflicht ist in vielen Ländern gesetzlich oder vertraglich vorgegeben.

Die Ergebnisse der Evaluierungen und Berichte fließen ein in Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschule und hochschulinterne Zielvereinbarungen und sind Grundlage zahlreicher weiterer Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung (leistungsorientierte Mittelverteilung, Professorenbesoldung, Gewährung von Prämien).

3. Leistungsbezogene Mittelverteilung

Von den meisten Ländern wird die leistungsorientierte Mittelvergabe - wobei sowohl die staatliche Zuweisung als auch die hochschulinterne Verteilung einbezogen sind - ebenfalls als ein Instrument zur Verbesserung der Lehre genannt. Teilweise geben die Landesgesetze vor, dass sich die staatliche Finanzierung und die interne Ressourcenverteilung an Leistungen und Belastungen in der Lehre zu orientieren hat. Qualitätssichernde Maßnahmen eröffnen den Hochschulen die Möglichkeit, ihre finanzielle Ausstattung zu verbessern. Das Kriterium „Studierende und Absolventen in der Regelstudienzeit“, das dem Aspekt „Qualität der Lehre“ zugeordnet wird, erhält bei der Mittelzumessung bzw. -umverteilung besonderes Gewicht. Die Ländermodelle sind unterschiedlich ausgestaltet. Der leistungsbezogene Anteil am Gesamtbudget variiert - soweit Angaben hierzu vorliegen - zwischen 5 % und 80 %.

4. Maßnahmen im Bereich der Lehrpersonals

Hierzu gehören

- **leistungsbezogene Professorenbesoldung**

Besondere Leistungen in der Lehre, die Einwerbung von Mitteln für Lehrvorhaben sowie die auf die Lehre bezogenen Evaluationsergebnisse können in einigen Ländern in die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen und Lehrzulagen einbezogen werden.

- **Maßnahmen im Rahmen der Lehrverpflichtung**

Hierzu gehören Flexibilisierungen des Umfangs der Lehrverpflichtung, Einführung einer Präsenzpflcht für Hochschullehrer für Lehre, Beratung und Betreuung, wie sie in einzelnen Ländern vorgesehen wurden.

- **Befristung von Berufungszusagen**

Bei der Überprüfung und Neufestlegung von Berufungszusagen können Leistungen in der Lehre berücksichtigt werden.

- **Nachweis hochschuldidaktischer Kompetenzen**

In allen Ländern ist die pädagogische Eignung bzw. hochschuldidaktische Kompetenz hochschulrechtliche Voraussetzung für die Einstellung als Professor/in. Diese wird nachgewiesen über vorliegende Lehrerfahrung, ggf. auch über Probelehrveranstaltungen.

- **Förderung des Erwerbs hochschuldidaktischer Kompetenzen**

In fast allen Ländern existieren Einrichtungen oder Angebote zur Vermittlung hochschuldidaktischer Kompetenzen; in systematisierter Form durch zentrale Einrichtungen oder überregionale Verbünde auf Landesebene allerdings nur in einigen Ländern. In anderen Ländern organisieren die einzelnen Hochschulen Veranstaltungen unterschiedlichen Umfangs als einzelne, punktuelle Angebote (z. B. im Rahmen der hochschulinternen Fortbildung) oder in regelmäßiger bzw. fest institutionalisierter Abfolge. Die Verpflichtung zur Qualifizierung ist zum Teil (z. B. bei Erstberufungen) gesetzlich oder durch Berufungsvereinbarungen geregelt.

- **Einsetzung von Studiendekanen**

In einigen Ländern wurde die Funktion der Studiendekane in ihrer Zuständigkeit für Fragen von Studium und Lehre gestärkt und damit auch für die Qualitätssicherung in diesem Bereich.

5. Maßnahmen im studentischen Bereich

In vielen Ländern gibt es in diesem Bereich Initiativen, z. B.

- **Verbesserung der Studienberatung**

Hierzu gehören Aktivitäten zur Verbesserung des Übergangs Schule/Hochschule in Zusammenarbeit mit der Schule, die Bildung von Netzwerken der Studienberatungsstellen, die Übernahme einer aktiven Rolle der Studienberatung auf Fachbereichsebene bei Studienanfängern und bei Überschreiten bestimmter Fristen sowie der Regelstudienzeit.

- **Tutoren- und Mentorenprogramme einschließlich Tutorenschulung**
- **Studentische Veranstaltungskritik**

Studentische Befragungen sind vor allem im Rahmen der Evaluation fast überall vorgesehen, zum Teil ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben.

6. Weitere Einzelmaßnahmen

Neben diesen von allen oder einer größeren Anzahl der Länder genannten Maßnahmen und Verfahren zur Sicherung der Qualität der Lehre gibt es darüber hinaus ein Fülle unterschiedlicher Einzelmaßnahmen, die zum Teil auch Bestandteil von umfassenderen Landesprogrammen sind, von denen folgende Maßnahmen beispielhaft aufgeführt werden sollen:

- Programm Innovative Projekte in der Lehre zur Förderung hochschulübergreifender Kommunikation und Kooperation
- Lehrpreise
- Förderung von Elitestudiengängen mit regelmäßigen Qualitäts- und Erfolgskontrollen, bei denen insbesondere der Lehre ein hoher Stellenwert zukommt
- Fachhochschulstrukturfonds zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten an den Fachhochschulen (Mittelvergabe im Wettbewerbsverfahren, Bildung der Strukturfonds aus Beiträgen der Universitäten)
- Tag der Lehre
- Studienkonto als Anreiz zum zügigen Studienabschluss
(Verknüpfung mit dem Hochschulfinanzierungssystem: Mittelzuweisung an die Hochschulen, angekoppelt an Verbrauch der Studienkonten)
- Hochschulprogramme mit besonderer Berücksichtigung der Lehre (Ausschreibung von Wettbewerben, Einsatz von Mitteln für die Profilbildung in der Lehre, Verbesserung der Personalausstattung)
- Einsetzung von „Qualitätsarbeitsgruppen“ an den Hochschulen zur Erarbeitung von Qualitätskriterien im Zusammenhang mit Modularisierung und Strukturierung der Studiengänge, Förderung der Transparenz für Studierende und Lehrende.

B Instrumente

In den Ländern sind unterschiedliche Instrumente und zum Teil auch hochschul- oder länderübergreifende Einrichtungen geschaffen worden, mit denen die Durchführung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement gesichert und möglichst flächendeckend systematisiert und - insbesondere durch die Schaffung von hochschul- und länderübergreifenden Verbänden und Netzwerken - objektiv und effizient ausgestaltet werden sollen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche „Evaluation“ und „Vermittlung hochschuldidaktischer Kompetenzen“.

1. Evaluation

- Evaluationsagentur Baden-Württemberg
Unterstützung der Hochschulen bei der Fremdevaluierung, Grundlage für die Etablierung eines flächendeckenden Systems zur evaluationsbasierten Qualitätssicherung
- Überregionale Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche (AKL) der HIS GmbH
Stärken-Schwächen-Analyse, Beteiligung von 8 Ländern (HB, HH, MV, NI, SH, BE, BB, ST)
- Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Flächendeckende Begutachtung der Lehre mit Empfehlung auf der Grundlage wissenschaftlicher Expertise, wird länderübergreifend tätig.
- „Bewertung des Qualitätsmanagements an Hochschulen in NRW“ durch CHE
Bewertung der Instrumente und Verfahren, die die Hochschulen zur Qualitätssicherung in Forschung und Lehre einsetzen.
- Zentrum für Qualitätssicherung Universität Mainz
Zentrale Einrichtung (Geschäftsstelle des Hochschulevaluierungsverbundes Süd-West, Evaluation von Fächern und Fachbereichen sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Projekt- und Programmevaluationen)
- Hochschulevaluierungsverbund
Verbund der rheinland-pfälzischen Universitäten und Fachhochschulen, der Uni Frankfurt und der Universität des Saarlandes, parallele Evaluationen von gleichen

Fächern an mehreren Standorten, Entwicklung hochschulübergreifender gemeinsamer Qualitätsstandards

- Verbund norddeutscher Universitäten zur Evaluation der Lehre und anderer Leistungsbereiche (Universitäten Bremen, Greifswald, Hamburg, Kiel, Oldenburg, Rostock)
- Evaluierungsverbund
Hochschulübergreifendes Evaluationsprojekt (TU Darmstadt, Uni Kaiserlautern, Uni Karlsruhe unter Moderation der TH Zürich), Bewertung der Lehr- und Studienleistungen an Hochschulen mit vergleichbarem Fächerspektrum)
- Evaluationsnetzwerk Wissenschaft
- Thüringer Hochschulverbund Lehrevaluation (Fachhochschulen)

2. Vermittlung hochschuldidaktischer Kompetenzen

- Hochschuldidaktikzentrum Baden-Württemberg und Kompetenzzentrum für Hochschuldidaktik Medizin
- Programm ProfiLehre an bayerischen Universitäten
Verbesserung der Qualität der Lehre im Universitätsbereich, Zusammenschluss der Universitäten zu drei Regionalverbänden, Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Lehrpersonals
- Interdisziplinäres Zentrum für Hochschuldidaktik
Fachbereichsunabhängiges Institut zur theoretischen Entwicklung der Hochschuldidaktik, Durchführung von Weiterbildungsangeboten für das Lehrpersonal der Uni Hamburg.
- DiZ-Zentrum für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen
- Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik an der Universität Rostock
u. a. Durchführung der jährlich stattfindenden „Tage der Lehre“
- Universitäre Hochschuldidaktische Zentren und Netzwerk der Hochschuldidaktischen Weiterbildung - Fachhochschulen (NW)
Verschiedene Zentren auf Universitäts- und Fachhochschulebene zur flächendeckenden Versorgung mit hochschuldidaktischen Angeboten